

§§ 145 und 227 abgesehen — ebenfalls keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Sie liegt dann vor, wenn die Anstiftungshandlung ohne jede Wirkung geblieben ist.

Für Straftaten der Anstiftung und Beihilfe zu einem vorsätzlichen Vergehen oder Verbrechen gibt es hinsichtlich des möglichen Täterkreises keine gesetzlichen Beschränkungen auf bestimmte Personengruppen (vgl. OGNJ 1972/13, S. 394).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Anstiftung setzt voraus, daß die strafrechtlich relevante Handlung, zu der angestiftet wurde, objektiv begangen worden ist. Verurteilung des Täters ist nicht Bedingung (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610).

Strafbare Anstiftung liegt also auch dann vor, wenn der Angestiftete nicht schuldhaft gehandelt hat oder ein schuldhaftes Handeln nicht nachweisbar ist, z. B., wenn der Angestiftete kurz nach der Tat verstorben ist (vgl. NJ 1973/10, S. 287 f.).

Der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anstifters wird einerseits durch das Entwicklungsstadium, das die Straftat des Angestifteten erreichte, und andererseits durch den Vorsatz des Anstifters begrenzt. Endet die Straftat des Angestifteten z. B. im strafbaren Versuch, ist der Anstifter auch nur wegen Anstiftung zum versuchten Vergehen oder Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen. Wird der Angestiftete über die vom Anstifter gewollte Straftat hinaus tätig (Exzeß), kann der Anstifter wegen Anstiftung nur hinsichtlich der Straftat zur Verantwortung gezogen werden, die der Angestiftete seiner Aufforderung gemäß ausführte. Bei erfolgsqualifizierten Delikten ist der Anstifter für die eingetretenen schweren Folgen dann mitverantwortlich, wenn hinsichtlich dieser Folgen auch bei ihm Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Mittäterschaft (Abs. 2 Ziff. 2) liegt vor, wenn mindestens zwei Personen eine vorsätzliche Straftat gemeinschaftlich ausführen. Objektive Voraussetzung ist, daß jeder der Beteiligten die im gesetzlichen Tatbestand genannten Merkmale Unmittelbar selbst verwirklicht (vgl. OGNJ 1971/8, S. 242). Es genügt schon, daß er mindestens ein objektives Tatbestandsmerkmal mitverwirklicht oder zu verwirklichen beginnt. Der gemeinschaftlichen Tatausführung muß der Vorsatz jedes Mittäters zugrunde liegen, im wechselseitigen Zusammenwirken mit dem oder den anderen eine bestimmte Straftat zu begehen. Dazu bedarf es nicht in jedem Fall einer ausdrücklichen Absprache. Der gemeinsame Vorsatz ist auch dann zu bejahen, wenn aus dem Handeln der Beteiligten auf ihr stillschweigendes Einverständnis geschlossen werden kann, die Tat gemeinschaftlich auszuführen. Stellt der Tatbestand bestimmte subjektive Anforderungen, beispielsweise eine besondere Absicht oder ein besonderes Motiv, muß sich der Mittäterversatz auch darauf erstrecken.

Das gemeinschaftliche Zusammenwirken bei der Begehung von Ausführungshandlungen grenzt die Mittäterschaft von der Beihilfe ab, bei der der Gehilfe selbst kein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Ob der Teilnehmer die Tat als seine eigene betrachtet hat, ist für diese Abgrenzung nicht entscheidend (vgl. OGNJ 1973/3, S. 87).

Mittäterschaft liegt auch dann vor, wenn mehrere Personen die Merkmale eines Straftatbestandes arbeitsteilig verwirklichen. Das ist insbesondere bei den sogenannten mehraktigen Delikten zu beachten. Wer z. B. auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorsatzes gegen eine Frau Gewalt anwendet, während ein anderer mit ihr den Geschlechtsverkehr ausführt, ist — wie jener — Mittäter einer Vergewaltigung.

Erfolgsdelikte können in Mittäterschaft auch durch gemeinschaftliches Unterlassen begangen werden.